

# Interdisziplinäre Forschungsfelder



# *Religionspolitik in liberalen Demokratien*



## Religionspolitik und Religionsfreiheit in sozialetischer Perspektive

### **Abstract**

Dieser Beitrag reflektiert aus einer theologisch-sozialetischen Perspektive den Status der Religionsfreiheit im säkularen Staat und in der weltanschaulich heterogenen Gesellschaft sowie die politische Aufgabe, ein sozial verträgliches Zusammenleben unter den Bedingungen weltanschaulicher und religiöser Pluralität zu ermöglichen und ggf. zu steuern. Mit einem hermeneutischen und normativen Zugang wird auf christlich religiöse und kirchliche Handlungszusammenhänge im Kontext europäischer, traditionell christlich, heute aber überwiegend säkular geprägter Gesellschaften Bezug genommen. Einleitend wird an einem aktuellen Beispiel auf konkurrierende Freiheitsansprüche und Konflikte, die die Religionsfreiheit betreffen und den Staat religionspolitisch herausfordern, Bezug genommen (1.). Darauf folgen eine Orientierung zum sozialetischen Forschungszusammenhang (2.) sowie Klärungen zu den zentralen Begriffen Religion, Religionsfreiheit und Religionspolitik (3.). Eine politisch-ethische Perspektive auf den spannungsvollen Zusammenhang von weltanschaulicher und religiöser Pluralität einerseits und gleicher Freiheit andererseits steckt das Feld ab, in dem die Bedeutung von Religionsfreiheit für Religionspolitiken liberaler Demokratien zu erörtern ist (4.). Dies geschieht in zwei Schritten in Abschnitt (5.): Zunächst werden typische Argumente gegen eine am Recht auf Religionsfreiheit ausgerichtete bzw. für eine stark regulierende Religionspolitik vorgestellt und diskutiert. Anschließend werden Argumente für eine am Maßstab der Religionsfreiheit ausgerichtete Religionspolitik analysiert. Ohne die Konfliktpotentiale zu bestreiten, die einer pluralen religiösen 'Landschaft' inhärent sind, repräsentieren sie die Erwartung, dass die Förderung religiöser Freiheit der freiheitlichen Demokratie eher zugutekommt als eine Politik, die Religion marginalisieren bzw. die Religionsausübung in die Privatsphäre verbannen möchte. Vor diesem Hintergrund werden abschließend Kriterien für eine demokratieverträgliche, freie Religionsausübung skizziert (6.).

### **1) Einleitung**

In pluralen modernen Gesellschaften ist Religion politisch relevant: Religiöse und weltanschauliche Überzeugungen artikulieren sich in der Öffentlichkeit, erheben Geltungsansprüche, erstreben Einfluss auf politische Entscheidungen und werden deshalb häufig zum Gegenstand von Konflikten. Liberale Demokratien basieren auf der Anerkennung individueller Frei-

---

\* Universität Münster

heitsansprüche. Sie sind häufig als Grundrechte der Bürger:innen, teilweise auch der ohne Bürgerstatus im Land Lebenden, kodifiziert. Zu diesen Freiheiten zählt auch die Religionsfreiheit. Umstritten ist, wie Religionspolitik und Religionsfreiheit einander zugeordnet sein sollen: (Inwieweit) hat die Politik die freie Religionsausübung der Bürger:innen zu gewährleisten? Wo darf/muss sie Grenzen setzen und ggf. die Freiheit der Bürger:innen gegen religiöse Ansprüche schützen? Was ist Religionsfreiheit und was schützt das entsprechende Recht? Kollisionen mit anderen Freiheitsrechten, u.a. der Meinungs- und der Kunstfreiheit, provozieren gesellschaftliche, politische und rechtliche Auseinandersetzungen.

Einige typische Spannungen lassen sich anhand der Koranverbrennungen in Schweden und Dänemark veranschaulichen, die im Sommer 2023 weit über Skandinavien hinaus für Unruhe gesorgt haben. Zwei Iraker verübten mehrfach, vor der irakischen Botschaft und vor dem Parlament in Stockholm, solche öffentlichen Akte. Sie traten den Koran mit Füßen, ehe sie ihn verbrannten. Für eine der Aktionen wählten sie einen hohen muslimischen Feiertag (Voss 2023); eine weitere Verbrennung wurde vor einer Moschee inszeniert (Naumann 2023). Ähnliche Aktionen wurden aus Dänemark und auch von einheimischen Rechtsextremen berichtet. Ein anderer Aktivist kündigte eine öffentliche Verbrennung einer Tora und einer Bibel an, sagte sie aber kurzfristig ab und forderte stattdessen öffentlichkeitswirksam eine Begrenzung der Meinungsfreiheit (Voss 2023). Tatsächlich waren die Verbrennungsaktionen durch das in Schweden wie in Dänemark weit ausgelegte Recht auf Meinungsfreiheit gedeckt und als Demonstrationen behördlich genehmigt. Im Vordergrund der politischen Debatte standen die Gefahr von Vergeltungsaktionen, die Sicherheit im Land sowie Auswirkungen auf diplomatische und politische Konflikte. Die Reichweite des Rechts auf Meinungsfreiheit wurde eher im deutschsprachigen Raum in der medialen Kommentierung aufgegriffen.

Geht es hier überhaupt um Religionsfreiheit und Religionspolitik? Das Recht auf Religionsfreiheit schützt weder *die Religion* (oder bestimmte Religionen) noch die Unantastbarkeit religiöser Symbole, sondern die Freiheit der Menschen, religiöse Überzeugungen zu haben, zu leben, zu wechseln oder sich davon fernzuhalten bzw. von Staats wegen davon verschont zu bleiben. Wenn Privatpersonen einen Gegenstand, dem religiöse Menschen besondere Bedeutung zuschreiben (ein als heilig erachtetes Buch wie der Koran, ein Bekenntnissymbol wie das Kreuz), öffentlich und mutwillig zerstören, ist das noch kein Angriff auf das Individualrecht auf Religionsfreiheit. Aber die Frage ist damit nicht erledigt. Wenn das Recht auf Meinungsfreiheit gewaltvolle Demonstrationen antireligiösen (antiislamischen,

antijüdischen, antichristlichen) Hasses deckt und entsprechende Praxen uneingeschränkt legitimiert, wird den Gläubigen der angegriffenen Religion die Botschaft vermittelt, dass sie in diesem Land weder ungestört ihrer Religion nachgehen noch wirklich sicher sein können: Das betrifft ihre Religionsfreiheit sehr wohl.

Nicht zufällig wird das Thema in Deutschland anders diskutiert und bewertet als in den skandinavischen Ländern. Bücherverbrennungen sind verboten; das Recht spiegelt die Erfahrung aus der Zeit des Nationalsozialismus, dass es nicht beim Verbrennen von Büchern bleibt, wo antireligiöser oder rassistischer Hass toleriert oder sogar politisch inszeniert wird. Die unterschiedlichen Wahrnehmungen verweisen darauf, dass die Interpretation religionsbezogener Konflikte auch von Kontextfaktoren abhängt. Der Umgang mit Religion und Religionsfreiheit ist auf der Ebene der Rechtsordnung wie auf der Ebene gesellschaftlicher Auseinandersetzung um eigene und fremde Freiheit wie um den Umgang mit widerstreitenden Überzeugungen und Modi des Zusammenlebens auslegungsbedürftig. Das Thema ist konfliktträchtig, weil es tiefe Überzeugungen und Gefühle betrifft. Rechtsordnung und Politik können diese Spannungen nicht ausräumen, aber verbindliche Regeln für den öffentlichen Umgang mit Dissensen und Antipathien setzen.

Dieser Beitrag reflektiert aus einer theologisch-sozialetischen Perspektive den Status der Religionsfreiheit im säkularen Staat und in der weltanschaulich heterogenen Gesellschaft sowie die politische Aufgabe, ein sozial verträgliches Zusammenleben unter den Bedingungen weltanschaulicher und religiöser Pluralität zu ermöglichen und ggf. zu steuern. Das bedeutet:

- Der Zugang zum Thema ist hermeneutisch und normativ geprägt und unterscheidet sich (auch) dadurch von empirischer Religionsforschung.
- Dem wissenschaftlich-theologischen Hintergrund entsprechend wird auf christlich religiöse und kirchliche Handlungszusammenhänge Bezug genommen.
- Der Kontextualität des Verhältnisses von Religionsfreiheit und Religionspolitik entsprechend, wird auf den bestimmten Kontext europäischer, traditionell christlich, heute aber überwiegend säkular geprägter Gesellschaften Bezug genommen.

Auf die Einleitung (1.) folgen eine Orientierung zum sozialetischen Forschungszusammenhang (2.) sowie Klärungen zu zentralen Begriffen (3.). Eine politisch-ethische Perspektive auf Pluralität und gleiche Freiheit (4.) führt zum Kernabschnitt (5.), in dem Argumente gegen und für eine am Maßstab der Religionsfreiheit ausgerichtete Religionspolitik analysiert wer-

den. Abschließend werden Kriterien für eine demokratieverträgliche, freie Religionsausübung skizziert (6.).

## 2) Religionsfreiheit und Religionspolitik in sozialetischer Forschung

Sozialetische Forschung zum kirchlich verfassten Christentum und seinem Verhältnis zu Öffentlichkeit, Politik und Staat (Heimbach-Steins 2001; 2005) wurde in den letzten Jahrzehnten v.a. in Auseinandersetzung mit deren ambivalentem Verhältnis zur Freiheit und den Gefahren, die daraus für die Gläubigen erwachsen (Bogner 2022, 500), entwickelt. Sozialethik in der Theologie<sup>1</sup> untersucht normative Selbstverständnisse und Geltungsansprüche – bezogen auf gesellschaftliche und religiöse Praxen, auch auf die Sozialgestalt christlicher Glaubensgemeinschaften – im Hinblick auf innere Kohärenz und Konsistenz, Legitimationsfähigkeit vor der praktischen Vernunft und Kompatibilität mit Standards der Humanität. Sie arbeitet interdisziplinär: Sozialwissenschaftlich, um soziale Gegebenheiten zu verstehen; philosophisch, um ethische Maßstäbe, v.a. die vielfältigen Aspekte von Gerechtigkeit, vernünftig zu plausibilisieren; theologisch-hermeneutisch, um religiöse Deutungsressourcen menschlicher Erfahrungen und bestimmte Perspektiven darauf zu erschließen.

Voraussetzungen für eine fundierte sozialetische Kritik religiöser Institutionen und religiös-politischer Interaktionen wurden u.a. durch soziologische Arbeiten auch innerhalb der Theologie gelegt. Einige Hinweise müssen genügen: Der protestantische Theologe Ernst Troeltsch (1865–1923) erforschte während des Deutschen Kaiserreichs, u.a. in „Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen“ (2021 [1912]), die Gestalt kirchlichen Christentums in der sich säkularisierenden modernen Gesellschaft (Graf 2023). In den 1940er Jahren initiierten die Geistlichen Henri Godin und Yvan Daniel im traditionell katholischen Frankreich mit der Studie „La France, pays de mission?“ (Dumont [Hg.] 2014/1943) eine Auseinandersetzung zur gesellschaftlichen Lage des Katholizismus. Der Soziologe Franz Xaver Kaufmann hat mit seinen Studien zur Soziologie des Chris-

1 Gegenstand von Theologie sind per definitionem Bekenntnis, Glaube und Praxen bestimmter religiöser Traditionen. Christliche Theologien beziehen sich auf das konfessionell und kontextuell plurale Christentum. Insofern Theologie das religiöse Bekenntnis, auf das sie sich bezieht, grundsätzlich anerkennt, unterscheidet sie sich von anderen Wissenschaften, die sich mit Religion befassen; gleichwohl setzt sie sich kritisch mit dessen Inhalten, normativen Ansprüchen und Legitimationsmustern auseinander. Zum Verständnis von Sozialethik als Theologie vgl. Heimbach-Steins 2022a.

tentums (1979) sowie zur Langzeitdynamik der Säkularisierung seit dem Hochmittelalter (1989) bedeutende Wegmarken für die theologische wie gesellschaftswissenschaftliche Religionsforschung in Deutschland gesetzt. Seit Jahrzehnten wird Säkularisierung als Diagnose, Konzept und Problem-anzeige mit Bezug auf Staat und Gesellschaft methodisch wie inhaltlich kontrovers debattiert (u.a. Casanova 2010; Willems et al. [Hg.] 2013; Pol-lack/Rosta 2015; Dreier 2018, 19–62). Sozialetische Beiträge fokussieren den sozialen Wandel im modernen Christentum (Gabriel 1992; 2003), Se-mantik und Verstehensansätze von Säkularisierung sowie zeitdiagnostische Fragen (u.a. Gabriel 2003; Gabriel und Höhn 2008; Höhn 2015). In der Erforschung kirchlicher Ablehnung und Aneignung menschenrechtlicher Geltungsansprüche und speziell der Religions- und Weltanschauungsfrei-heit verbinden sich historische und theologisch-ethische Zugänge (u.a. Baumeister et al. [Hg.] 2018; Gabriel et al. [Hg.] 2013; Gabriel et al. 2016; Heimbach-Steins [Hg.] 2014; Hoffmann [Hg.] 2010). Ursachen und Ent-wicklungen der Auseinandersetzung um (politische) Freiheitsansprüche, besonders um Religionsfreiheit, die den Weg der Kirche in die Moderne sowie ihr Verhältnis zur weltanschaulich pluralen Gesellschaft und zum säkularen Staat bis weit ins 20. Jahrhundert prägen, stehen im Zentrum verschiedener Forschungsprojekte der letzten zwei Jahrzehnte (Heimbach-Steins 2012; Bogner/Heimbach-Steins 2012; Gabriel et al. 2010; Gabriel et al. [Hg.] 2012; Gabriel 2022).

In Debatten um Relevanz und Bewertung von Religion als gesellschaftli-chem Faktor und um den Stellenwert der Religionsfreiheit im säkularen demokratischen Staat (exemplarisch: Gerster et al. [Hg.] 2018) treffen sozia-letische Ansätze teils konvergent, teils kontrovers auf normative und sys-tematische Ansätze in Rechtswissenschaften bzw. -philosophie (u.a. Dreier 2018) sowie Politikwissenschaften (u.a. Liedhegener/Werkner [Hg.] 2010; Liedhegener/Lots 2017; Willems et al. [Hg.] 2016). Systematisch fokussiert die sozialetische Analyse u.a. Aspekte der Pluralitäts- und Demokratiefä-higkeit religiöser Institutionen, normative Muster des Umgangs mit religiö-ser und weltanschaulicher Pluralität/Heterogenität in der Öffentlichkeit sowie das Verhältnis des (kirchlich verfassten) Christentums zur weltan-schaulich heterogenen Öffentlichkeit (Gabriel und Höhn 2008; Heimbach-Steins 2018a; Hilpert 2010). Auseinandersetzungen um konkurrierende Freiheitsansprüche fördern nicht nur im Kontext der religiösen Institutio-nen, sondern auch in der weltanschaulich pluralen Gesellschaft Reichweite, Grenzen und Verletzlichkeiten im Umgang mit den Überzeugungen der jeweils Anderen zutage. Unter den Bedingungen gesellschaftlichen Wandels sind Kriterien und Schutzstandards gerechter Freiheitssicherung für alle

zu klären, etwa im Zusammenhang mit Zuwanderung und der Situation religiöser Minderheiten (vgl. u.a. Heimbach-Steins [Hg.] 2017) sowie mit identitätspolitischen Instrumentalisierungen von Religion (Behrens et al. [Hg.] 2019; siehe in diesem Band die Beiträge von Atwood 2024; Liedhegger/Odermatt 2024).

### 3) Begriffliche Annäherungen

Religion ist sowohl Quelle individueller Überzeugung als auch ein Faktor des gesellschaftlichen Lebens und als solcher auch Regelungsgegenstand der Politik. Unter diesem Vorzeichen sind drei zentrale Begriffe zu klären:

(1) *Religion* (lat. *religio*) ist als soziales Phänomen durch je *bestimmte* Glaubens- bzw. Überzeugungssysteme sowie zugehörige Praxen definiert, gewinnt in konkreten soziokulturellen, historischen und politischen Kontexten Gestalt und verändert sich mit diesen (Heimbach-Steins 2022b, 319–321). Ebenso verändert sich die Funktion, die Religion in einer Gesellschaft zuerkannt wird. Religiöse Glaubenssysteme erheben einen umfassenden Sinndeutungsanspruch. Sie wollen menschliche Grunderfahrungen und das Ganze der Welt in der Spannung von Immanenz und Transzendenz erschließen, Einsicht in das gute und richtige Leben vermitteln und die Lebensführung der Gläubigen unter einem gemeinsamen Bekenntnis orientieren. Je nach Kontext können religiöse Sinnangebote und sittliche Überzeugungen gesellschaftsgestaltende Kraft entwickeln und in unterschiedlichen Organisationsformen und politischen Kontexten mehr oder weniger machtvoll agieren. Was als Religion Geltung beanspruchen darf, ist schwierig abzugrenzen; Ausgangspunkt ist das Selbstverständnis der Menschen, die ein Bekenntnis vertreten. Wenn es um die Zuerkennung menschenrechtlicher Schutzansprüche geht, muss religiöse Selbstinterpretation an verallgemeinerbaren Kriterien überprüfbar sein. Soweit es um öffentlichen Status und Rechtsansprüche geht, ist dies Materie von Religionspolitik und -recht (vgl. u. a. Dreier 2018, 119–125).

(2) Das geistige Freiheitsrecht der *Religionsfreiheit* (im vollen Umfang: Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit) ist in den internationalen Menschenrechtsverträgen verankert.<sup>2</sup> Gedanken- und

2 Das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (Art.18) formulierte Recht ist völkerrechtlich verbindlich verankert im Pakt für bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen (Art.18), in einer Reihe von UN-Konventionen, in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art.9) und der

Gewissensfreiheit, Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (*forum internum*) genießen absoluten Schutz; die individuelle und gemeinschaftliche Religionsausübungsfreiheit (*forum externum*) ist im Rahmen der unteilbaren Menschenrechte (also nicht absolut) geschützt. Gegen jeden Zwang in religiösen Dingen geschützt sind die Freiheit des Individuums, einen Glauben zu haben, zu bekennen und zu praktizieren (*positive Religionsfreiheit*), und die Freiheit, keinen Glauben zu haben, zu bekennen und zu praktizieren (*negative Religionsfreiheit*) sowie die Freiheit, das Bekenntnis zu wechseln (Bielefeldt und Wiener 2020, 61–68; 75–79). Positive Schutzansprüche resultieren aus dem Respekt vor der religiösen bzw. weltanschaulichen Überzeugung einer Person, u.a. die Freiheit der Eltern zur religiösen Erziehung ihrer Kinder gemäß eigener Überzeugung und die Freiheit, das religiöse Bekenntnis beziehungsweise die Weltanschauung zu wechseln. Als Jedermann-Grundrecht schützt das Recht auf Religionsfreiheit die positive wie die negative Freiheit jedes Menschen (nicht nur der Staatsbürger:innen) in Bezug auf religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, deren öffentliche Bekundung sowie entsprechende individuelle und gemeinschaftliche Praxen. Konflikte um die Vereinbarkeit konkurrierender Freiheitsansprüche sind so zu lösen, dass kein Recht „unter den Tisch fällt“ oder ausgehebelt wird (Heimbach-Steins 2022b, 332–335). Dass ausgleichende Lösungen<sup>3</sup> zu finden, nicht trivial ist, zeigt das Beispiel der Bücherverbrennungen (1.).

(3) *Religionspolitik* spiegelt das in einem politischen Gemeinwesen geltende Verständnis und den Stellenwert der Freiheit(srechte). Insofern die Trennung der Sphären von Politik und Religion eine wesentliche Voraussetzung religiöser Freiheit ist (Spieß 2022, 251), brauchen gerade religiös und weltanschaulich heterogene Gesellschaften eine Religionspolitik, die den Umgang mit Religion(en) und religionsbezogenen Fragen ordnet und anderen zivilgesellschaftlichen Handlungsfeldern zuordnet (Spieß, 2022, 253–255; siehe in diesem Band den Beitrag von Liedhegener 2024). Verfassungen, die – wie das deutsche Grundgesetz – Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 GG; zum verfassungsgeschichtlichen Hintergrund: Dreier 2018, 63–94) garantieren, verpflichten den Staat auf einen „fairen, diskriminierungsfreien Umgang[] mit religiöser und weltanschau-

---

EU-Grundrechte-Charta (Art.10). Als Grundrecht ist es Bestandteil zahlreicher moderner Staatsverfassungen.

3 Juristen sprechen von praktischer Konkordanz. Der fairen Gleichbehandlung religiöser Minderheiten dient das in der amerikanischen Rechtsprechung entwickelte Prinzip der *reasonable accomodation*. Es erfordert komplexe Abwägungen, nach denen besondere Bedarfslagen festgestellt und als (unter vergleichbaren Umständen) verallgemeinerbar ermittelt werden (Bielefeldt und Wiener 2020, 88–93).

licher Vielfalt“ (Bielefeldt 2007, 76). Dementsprechend ist der Staat zu weltanschaulicher Neutralität verpflichtet (Dreier 2018, 95–139) und muss sich religiöser wie antireligiöser Parteilichkeit enthalten. Positiv wird diese Haltung als „respektvolle[] Nicht-Identifikation“ (Bielefeldt 2007, 77–80) umschrieben. Der liberale Grundrechtsstaat ist in einem normativen Sinne säkular und gerade nicht in einem weltanschaulichen Sinne *säkularistisch* (Heimbach-Steins 2018b, 252f.).

#### 4) Pluralität und gleiche Freiheit – politisch-ethische Herausforderungen

Das religiöse Bekenntnis ist eine höchst persönliche Angelegenheit. Aber es hat eine soziale, politisch relevante Außenseite: Religion ist keine „Privatsache“ (Schuppert 2017, 136–140). Die Vielfalt religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen, ihrer Praxis- und Organisationsformen kann sozial verträglich gelebt werden, wenn die individuellen Freiheiten für alle weitestmöglich gesichert und einander zugeordnet werden. Dann können auch weltanschauliche Konflikte positive Kräfte für das Zusammenleben in der freiheitlichen Demokratie freisetzen. Bestrebungen, religiöse Überzeugungen aus der Öffentlichkeit zu verdrängen, und erst recht (gewaltsame) Bestreitungen ihres Daseinsrechts negieren hingegen den menschenrechtlichen Charakter der Religionsfreiheit. Sie gefährden einen sozial verträglichen Umgang mit weltanschaulichen Spannungen ebenso wie religiöse oder weltanschauliche Hegemonie-Bestrebungen und identitätspolitische Instrumentalisierungen von Religion dies tun.

Für das Beispiel der Koranverbrennungen bedeutet das: Gläubige können sich nicht unmittelbar auf ihre Religionsfreiheit berufen, wenn sie (verständlicherweise) am respektlosen Umgang mit dem ihnen heiligen religiösen Buch Anstoß nehmen. Religionsfreiheit verbietet weder antireligiösen Hass noch Blasphemie (von Beyme 2018). Verletzung religiöser Gefühle ist kein Verstoß gegen das Recht auf Religionsfreiheit. Wenn aber der Staat das Recht auf Meinungsfreiheit *absolut* verteidigt und dies auf Kosten der Sicherheit und der freien Religionsausübung religiöser Bürger:innen geht, ist deren positive Religionsfreiheit betroffen. Der Staat agiert dann nicht weltanschaulich neutral, sondern i.S. eines weltanschaulichen Säkularismus und leistet faktisch der Missachtung religiöser Freiheit Vorschub.

Praktische wie theoretische Bestreitungen legitimer Vielfalt, Homogenisierungs- oder Dominanzstreben religiöser oder säkularer Überzeugungssysteme fordern den Staat als Garanten gleicher Freiheitsrechte auch in

Bezug auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit heraus. Nicht nur partikuläre religiöse Überzeugungen, sondern auch anti-religiöse Weltanschauungen sind ggf. auf ihre Verträglichkeit mit den gleichen Freiheitsansprüchen aller zu prüfen. Entsprechende Kriterien müssen in einer freiheitlichen Gesellschaft nachvollziehbar und transparent angewandt werden (z.B. in Gerichtsverfahren). Diskriminierung aus Gründen der religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung ist ebenso ungerecht wie Ungleichbehandlung aus Gründen des Geschlechts, der sexuellen Identität oder der ethnischen Zugehörigkeit. Bestreitungen des individuellen Rechtes auf Religionsfreiheit stellen daher den demokratischen Staat vor die Frage, ob und wie er die Menschenrechte im Allgemeinen und die Religionsfreiheit im Besonderen zu garantieren vermag, ob und wie Freiheit als Grundlage politischer Partizipation und funktionierender demokratischer Willensbildung tatsächlich gelebt werden kann. Das Verhältnis von Religionsfreiheit und Demokratie ist ein *Spezialfall* dieser grundlegenden Herausforderung.

## **5) Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der Religionspolitik freiheitlicher Demokratien – Diskussion**

Moderne Demokratien sind typischerweise weltanschaulich und religiös heterogen. In jüngster Zeit erstarken in vielen Ländern Europas demokratieskeptische, teils offen antidemokratische, teils faschistische politische Kräfte. Nationalistisch-identitätspolitische Interessen verbünden sich, auch auf Regierungsebene (z.B. in Ungarn und in Italien), mit konservativen religiösen Kräften (Behrens et al. [Hg.] 2019; Hennig und Weiberg-Salzmann [Hg.] 2021). Zudem fordern ethnische wie religiöse Heterogenität und die Unvertrautheit vieler Zugewanderter mit politischen und gesellschaftlichen Standards europäischer Demokratien die Integrationsfähigkeit und den Zusammenhalt demokratischer Gesellschaften heraus. Prekäre Zugehörigkeits- und Partizipationsansprüche sowie die Herausforderungen ethnischer, religiöser und geschlechtlicher Vielfalt nehmen eingespielten demokratischen Verfahren die Selbstverständlichkeit und nähren ideologisch aufgeladene öffentliche Debatten und zuweilen Zweifel an dem menschenrechtlichen Stellenwert der Religionsfreiheit. Religionspolitik ist zu einem gewichtigen gesellschaftlichen Streitthema geworden: Taugt das Recht auf Religionsfreiheit als normativer Maßstab staatlicher Religionspolitik – und wie (weit) soll es gefasst werden? Welche Gründe sprechen gegen, welche für die Verteidigung legitimer Präsenz religiöser Pluralität in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit?

### 5.1) *Contra: Religion als „Störfaktor“*

Religion *kann* ein gesellschaftlicher „Störfaktor“ sein. Daraus wird zuweilen gefolgert, sie sei nicht förderlich für demokratische Gesellschaften und deshalb in die Privatsphäre zu verweisen.

#### (1) „Religion ist nicht kompatibel mit weltanschaulichem Pluralismus.“

Die Auffassung, öffentliche Präsenz von Religion sei mit dem weltanschaulichen Pluralismus moderner Gesellschaften sowie mit Standards demokratischer Verständigung nicht verträglich, wird mit dem religiösen Wahrheitsanspruch begründet: Wer selbst den Zugang zur Wahrheit zu besitzen glaubt, müsse deren Geltungsanspruch *unbedingt* verteidigen und könne deshalb konkurrierenden Geltungsansprüchen weder Toleranz noch Anerkennung zollen. Verzicht auf die Behauptung von Geltungsansprüchen – als Voraussetzung für kompromissartige demokratische Entscheidungsprozesse – sei unmöglich (vgl. u.a. Ladeur und Augsberg 2007).

Es gibt Positionen, die Anlass zu solchen Einschätzungen geben, u.a. in Bezug auf *religiöse Moralerwartungen*, etwa Kontroversen um den Schutz des ungeborenen Lebens. Konkurrierende Geltungsansprüche sowie partikulare Begründungsmuster prallen teils unversöhnlich aufeinander; das gilt allerdings nicht nur für religiös begründete Ansprüche. In Bezug auf Geltungsansprüche ist zu unterscheiden zwischen (a) der Wahrheits-Behauptung für eine partikulare (ggf. nicht mehrheitsfähige) Position und (b) dem Anspruch, dieser partikularen Überzeugung politisch Geltung zu verschaffen. Solange die wechselseitige Anerkennung im gesellschaftlichen Diskurs nicht verletzt wird, gibt es in einer freiheitlichen Gesellschaft keinen guten Grund, religiösen oder anderen partikularen Positionen das Recht auf Artikulation und Gehör zu verweigern, auch wenn Teile der Bevölkerung an den Inhalten Anstoß nehmen (Heimbach-Steins 2012, 139–180). Jegliche Position gleich welcher geistigen Provenienz, die im öffentlichen Streit Plausibilität beansprucht, muss sich argumentativ ausweisen. Gesellschaftliche Kontroversen um (Schutz-)Standards des sozialen Zusammenlebens können in der Erarbeitung und Akzeptanz politischer Regelungen (Gesetzgebungen) auf allen Seiten Erkenntnisfortschritte herbeiführen. Weder religiöse Akteure noch Vertreter:innen sonstiger weltanschaulicher Überzeugungen können aber erwarten, dass politische Entscheidungen die eigene partikulare Position „eins zu eins“ abbilden. Nach demokratischen Regeln erarbeitete Ergebnisse fairer Kompromissbildung (Heimbach-Steins 2022c) sind von Andersdenkenden zu respektieren. (Nicht nur) in religiö-

sen Bekenntniszusammenhängen gibt es Menschen, die ihre Überzeugung fanatisch und intolerant behaupten. Die *pauschale* Unterstellung der Intoleranz gegenüber (einer) Religion ist jedoch selbst eine ideologische und intolerante Behauptung. Sie wird einer unvoreingenommenen Prüfung der angegriffenen Traditionen, religiösen Praxen und Bekenntnisrichtungen in der Regel nicht standhalten.

(2) „Religionsfreiheit verträgt sich nicht mit Geschlechtergerechtigkeit.“

Diese verbreitete Einschätzung basiert auf konkreten Konflikterfahrungen. Sie wird genährt durch starke, in unterschiedlichen religiösen Traditionen oder Lehrsystemen wurzelnde Normerwartungen, die eine asymmetrische, Frauen benachteiligende Ausgestaltung sowie moralische Lenkung von Geschlechterrollen und Geschlechterverhältnissen fordern, und durch die Tatsache, dass Missachtung diverser Geschlechtsidentitäten und sexueller Orientierungen sowie moralische Diskriminierung entsprechender Lebensformen häufig, wenngleich keineswegs exklusiv, religiös begründet werden. Einige Konfliktfelder seien erwähnt: Seit den 1970er Jahren wird in vielen europäischen Gesellschaften, aber z.B. auch in den USA (Haker 2020, 71–90), um die rechtliche Normierung der Abtreibung gestritten; v.a. konservative christliche Stimmen aus unterschiedlichen Konfessionen ziehen vehement gegen liberale Regelungen zu Felde; «Lebensschutz» (für das ungeborene Leben) und «sexuelle Selbstbestimmung» (der Frau) prallen als einander ausschließende Ansprüche aufeinander. Etwa seit Beginn der 2000er Jahre hat des Öffnung des Rechtsinstituts der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare («Ehe für alle») für heftige gesellschaftliche Auseinandersetzungen gesorgt; vielfach wird sie aus religiösen Gründen abgelehnt (vgl. zur katholischen Debatte um Homosexualität und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften Goertz [Hg.] 2015). In den letzten Jahren, in Deutschland v.a. seit dem Urteil des BVerfG zum Personenstandsrecht<sup>4</sup> (2017) bilden Anerkennungsbegehren von Personen mit diverser geschlechtlicher Identität einen weiteren Kristallisationspunkt der öffentlichen Auseinandersetzung. Aber auch die Rechtsstreitigkeiten um das islamische Kopftuch und andere religiös konnotierte Kleidervorschriften werden als Belege für die angenommene Unvereinbarkeit von Religionsfreiheit und Geschlechtergerechtigkeit bzw. Geschlechtergleichstellung ins Feld geführt. Die Beispiele zei-

4 Das Urteil des Deutschen Bundesverfassungsgerichts zum sog. „Dritten Geschlecht“ (BVerfGE 147, 1 [2017]) hat den Gesetzgeber verpflichtet, im Personenstandsrecht eine Möglichkeit zur Repräsentation diverser Geschlechtsidentitäten zu schaffen.

gen: Es geht um beachtliche Spannungen, aber auch um sehr unterschiedlich gelagerte Konflikte (vgl. Holzleithner 2023; siehe in diesem Band der Beitrag von Pezzoli-Olgjati 2024) – genaues Hinschauen ist unerlässlich.

Die verbreitete Annahme, Religionsfreiheit stünde als solche im Gegensatz zu «den Menschenrechten», verkennt oder ignoriert den Charakter der Religionsfreiheit als ein «Menschenrecht der ersten Stunde» (Holzleithner 2023: 103). Das zu unterstreichen ist in zweifacher Hinsicht zentral: Zum einen rechtfertigt die Berufung auf die Religionsfreiheit gerade nicht *jedes* Interesse, religiöse Geltungsansprüche um- bzw. durchzusetzen: «Religionsfreiheit schützt *zwangsfreie religiöse Praxis*.» (Bielefeldt/Wiener 2020: 110). Das schließt bestimmte Praxen (z.B. Kinderehen oder Zwangsverheiraten) ebenso aus wie die staatliche Auferlegung bestimmter religiöser Ansprüche, etwa aufgrund «eines staatlich durchgesetzten religiösen Familienrechts» (Bielefeldt/Wiener 2020: 111). Zugleich schützt die Religionsfreiheit als Freiheitsrecht der Person aber keineswegs nur liberale Auffassungen (sei es zu Fragen des Geschlechterverhältnisses oder zu anderen Angelegenheiten des Zusammenlebens), sondern auch solche, die meinen, feministisch-emanzipatorische Ansprüche oder gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften aus religiösen Gründen ablehnen zu müssen. Auch diese dürfen öffentlich artikuliert, auch für diese darf *gewaltfrei* geworben werden. Zum anderen verbietet sich eine abstrakte Hierarchisierung von Freiheitsansprüchen zu Lasten der Religionsfreiheit, die manchmal behauptet wird, wenn es darum geht, schwierige Konflikte zwischen Gleichstellungsanliegen und Religionsfreiheit zu lösen. Es ist «nicht legitim [...], einen der menschenrechtlichen Gesichtspunkte schon im Vorfeld dadurch preiszugeben, dass man sich an einer abstrakten Hierarchie der Rechte orientiert; denn für alle Menschenrechte gilt gleichermaßen, dass sie letztlich ‘unveräußerlich’ sind.» (Bielefeldt/Wiener 2020: 113). Es ist also jeweils sehr genau zu ergründen, was empirisch gesehen «Sache ist» und welche normativen Ansprüche miteinander im Konflikt liegen und korreliert werden müssen. Die Fäden sind nicht immer leicht zu entwirren; es gilt zu differenzieren, welche individuellen Anliegen tangiert sind, welche öffentlichen Instanzen mit welchen Handlungsspielräumen vermittelnd agieren *können*, um alle legitimen Ansprüche möglichst weitgehend in Geltung zu setzen (vgl. Bielefeldt/Wiener 2020: 112–115), und wo staatliche Gewalt intervenieren *muss*, um der Bestreitung bzw. Missachtung bestimmter menschenrechtlicher Ansprüche Einhalt zu gebieten. Im Sinne des Neutralitätsgebotes darf staatliche Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht partikulare religiöse Normierungen sexueller und geschlechtsbezogener Praxen zu Lasten der Lebbarkeit religiöser wie geschlechtlicher Pluralität verallge-

meinern; ebenso wenig ist es aber Aufgabe des Staates, starke religiöse Überzeugungen – auch zu Fragen von Sexualität und Geschlecht – aus der Öffentlichkeit auszuschließen (vgl. Holzleithner 2023: 110–111).

Schließlich ist damit zu rechnen, dass zwischen Ansprüchen aus dem Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit und Ansprüchen der Geschlechtergleichstellung Synergieeffekte entstehen können, «schlicht deshalb, weil es in beiden Bereichen um menschliche Entfaltung geht» (Holzleithner 2023: 104). So kann für Angehörige religiöser Minderheiten, z.B. für muslimische Frauen in stark traditionsgebundenen migrantischen Diasporagemeinden, die Inanspruchnahme eigener Freiheitsrechte zugleich religiös und geschlechtsspezifisch befreiend wirken. Auch im Bereich der Verfolgungsgründe, die den Anspruch auf Asyl begründen, können Synergien zwischen Religionsfreiheit und Geschlechtergleichheit/-gerechtigkeit Bedeutung gewinnen (Holzleithner 2023: 104–106). Nicht zuletzt spielt solche positive intersektionale Verstärkung auch im *innerreligiösen* Ringen um Anerkennung von Freiheitsansprüchen eine Rolle (vgl. u.a. Bielefeldt/Wiener 2020: 115–119): Im Horizont von Diskriminierungserfahrungen einerseits, freiheitsrechtlichen Maßstäben andererseits reklamieren gläubige Frauen sowie Angehörige geschlechtlicher und sexueller Minderheiten ihr Recht auf religiöse Freiheit, um sich von einengenden Geschlechternormen eines patriarchalen Religionsverständnisses zu distanzieren oder auch aktiv zu emanzipieren, indem sie sich nicht gegen ihre Religion wenden, sondern deren Traditionen kritisch lesen und in einer subversiven Aneignung deren inhärente Freiheitspotentiale entdecken (siehe in diesem Band der Beitrag von Pezzoli-Olgjati 2024, die diese Dynamik am Beispiel der literarischen Bearbeitung bei M. Atwood reflektiert).

- (3) „Religiöse Akteure beanspruchen Religionsfreiheit, um ihre Privilegien zu verteidigen.“

Wenn religiöse Organisationen für Religionsfreiheit eintreten, wird ihnen zuweilen unterstellt, nur eigene Privilegien zu verteidigen. Anlass dazu ist gegeben, wenn religiöse Akteure nur auf die (eigene) positive Religionsfreiheit rekurrieren, um die Rechte ihrer Gläubigen und die Freiheit der eigenen Organisation zu reklamieren. Gemessen am Menschenrecht auf Religionsfreiheit ist das defizitär und begünstigt den Verdacht, eine Sonderstellung aufgrund des eigenen Geltungsanspruchs behaupten zu wollen (was zum erstgenannten Einwand zurückführt).

Dass Religionsgemeinschaften danach streben, Voraussetzungen für die gemeinschaftliche Religionsausübung ihrer Gläubigen zu schaffen, widerspricht hingegen nicht dem Individualrecht auf Religionsfreiheit, denn daraus lassen sich bestimmte korporative Freiheiten ableiten. Die menschenrechtlich geschützte gemeinschaftliche Religionsausübung umfasst etwa den Bau von Gotteshäusern und die Möglichkeit, religiöse Unterweisung anzubieten. Religiöse Gemeinschaften können dafür legitimer Weise das Recht auf Religionsfreiheit ihrer Gläubigen geltend machen. Die umfassende Achtung der Religionsfreiheit ist kein Privileg, sondern ein Recht. Es impliziert eine reziproke moralische<sup>5</sup> Verpflichtung, gleiche Ansprüche für die Gläubigen anderer Bekenntnisse sowie auch konkurrierende Ansprüche, sei es aus der negativen Religionsfreiheit, der Meinungs- oder Kunstfreiheit, anzuerkennen.

#### (4) „Religion begünstigt die Entwicklung von Parallelgesellschaften.“

Zugewanderte Religion wird als Gefahr für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die demokratische Kultur gesehen, insofern sie sogenannte „Parallelgesellschaften“ (vgl. Leibold et al. 2006) begünstige. Die „polemische Metapher“ (Nagel 2012, 12) steht für den Einwand, eingewanderte Bevölkerungsgruppen schotteten sich über ihre Religion von der Aufnahmegesellschaft ab.

Religion kann, zumal in einer fremden, wenig diversitätsfreundlichen Umgebung, Identitätsvergewisserung und Beheimatung unterstützen. Sie kann Medium der *Integration* sein, wenn sie zum einen Neuzugewanderte mit Gleichgesinnten und Menschen aus der gleichen Herkunftsregion zusammenführt, zum anderen Wege sozialer Integration innerhalb und über die religiöse Gemeinschaft hinaus eröffnet. Sie kann der *Distinktion* dienen, wenn die Aufnahmegesellschaft als wenig integrativ und/oder das Fremde als bedrohlich erfahren wird (das gilt nicht nur für Zugewanderte, sondern auch für „Eingesessene“). Zur *Desintegration* trägt sie bei, wenn sie zur (politischen) Einflussnahme auf „Auslandsgemeinden“ benutzt wird<sup>6</sup>, wenn radikale Kräfte das Bedürfnis nach Beheimatung und/oder Abgrenzung politisch instrumentalisieren und unter dem Schutz der Religion Radikalisierung betreiben (siehe in diesem Band der Beitrag von Liedhegener/Saal

<sup>5</sup> Sie ist nicht identisch mit einer Rechtspflicht.

<sup>6</sup> Vgl. die Strategie der Türkischen Religionsbehörde Diyanet, die über ihren Ableger in Deutschland DITIB seit Jahren auch politisch Einfluss auf die türkischstämmige Bevölkerung in Deutschland nimmt.

2024), aber auch, wenn Abschottungstendenzen in der eingesessenen Bevölkerung religiös verbrämt werden. Solche Tendenzen sind (ob im Umfeld mancher Moscheegemeinden oder in rechtspopulistischen Kreisen) zu kritisieren. In bestimmten Fällen fordern sie den Rechtsstaat zum Handeln heraus. Sie sind aber ebenso wenig ein Argument gegen eine freiheitliche Religionspolitik wie die Agitation radikaler Parteien ein Argument gegen demokratische Strukturen ist.

Der demokratische Staat und die zivilgesellschaftlichen Kräfte sind herausgefordert, desintegrativen Dynamiken sowie ideologischen Abschottungstendenzen, die durch rechtspopulistische Kräfte, auch unter Inanspruchnahme religiöser Versatzstücke, vorangetrieben werden (vgl. u.a. Strube 2019; Püttmann 2019; Behrens und Heimbach-Steins 2020), aktiv entgegenzuwirken. Der generalisierte Verdacht, (zugewanderte) Religion begünstige die Bildung von Parallelgesellschaften, spiegelt und nährt ein problematisches Bild von „geschlossenen“ kulturellen Räumen und trifft pauschal keineswegs die Wirklichkeit von religiösen Migrantengemeinden (Nagel 2017; Schmid 2017). Desintegrative Tendenzen sind nicht einseitig der (bzw. einer bestimmten) Religion zur Last zu legen, sie markieren vielmehr ein umfassenderes gesellschaftspolitisches Problem. Insofern Religion Bedeutung für Integrationsprozesse hat, erfordert die Schnittstelle von Integrations- und Religionspolitik besondere Aufmerksamkeit.

## 5.2) *Pro: Religionsfreiheit als religionspolitischer Kompass*

Argumente für eine am Recht auf Religionsfreiheit Maß nehmende Religionspolitik negieren die vorhandenen Konfliktpotentiale nicht. Sie rechnen aber mit der Möglichkeit, dass die Förderung religiöser Freiheit der freiheitlichen Demokratie eher zugutekommt als eine Politik, die Religion marginalisieren bzw. die Religionsausübung in die Privatsphäre verbannen möchte.

- (1) Religionsfreiheit ermöglicht und schützt öffentliche Kontroversen um Fragen des Zusammenlebens.

Das Grundrecht auf Religionsfreiheit verpflichtet den Staat, den öffentlichen Raum so zu ordnen, dass religiöse und nicht-religiöse Menschen ihre Überzeugungen individuell und gemeinschaftlich leben können. Es sichert den Anspruch auf Artikulation religiöser und weltanschaulicher Positionen und ermöglicht so den Austausch zwischen divergierenden, konkurrie-

renden oder einander widersprechenden Überzeugungen im öffentlichen Raum. Auf dieser Grundlage kann Religion ihr gesellschaftliches Potential als Wertegenerator entfalten. Religiöse Menschen- und Weltbilder können in gesellschaftsethischen Kontroversen Impulse setzen, die Nachdenklichkeit auslösen, irritieren und konstruktiv zur Bearbeitung gesellschaftlicher Konflikte beitragen. Menschen treten u.a. aus religiöser Motivation, auch in interreligiösen Allianzen und in Kooperation mit säkularen Kräften, für ethische Werte und Ziele ein, kritisieren z.B. einseitig nutzenorientierte Einstellungen und Erwartungen, machen Gerechtigkeitsmaßstäbe (etwa im Umgang mit Migration und Flucht) geltend, engagieren sich für Frieden und ökologieverträgliche Lebensstile und eine nachhaltige Klimapolitik (siehe in diesem Band der Beitrag von Glaab 2024). Das Recht auf Religionsfreiheit ermöglicht es religiös überzeugten Bürger:innen, Bewegungen und Mandatsträger:innen, religiös inspirierte Sichtweisen in demokratische Prozesse öffentlich einzubringen (Dreier 2018, 109–112). Sie repräsentieren bestimmte Facetten gesellschaftlicher Vielfalt, die zu differenzierten Entscheidungsprozessen und zum Ausloten konkreter ethischer Grenzen des in Mehrheitsentscheidungen Abstimmbaren (v.a. in Bezug auf den Schutz der Menschenwürde) beitragen. Rechte und Anliegen besonders verletzlicher Gruppen der Gesellschaft zu stärken sowie anwaltlich für Personen(gruppen) einzutreten, die von demokratischen Entscheidungen betroffen sind, ohne Möglichkeiten der Beteiligung zu haben, wird nicht zuletzt durch religiös geprägte Überzeugungen unterstützt.

## (2) Religionsfreiheit erfordert und ermöglicht ein plurales Angebot im Erziehungs-, Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen.

Das Recht auf freie Religionsausübung ermöglicht es, dass religiöse Akteure zum Erziehungs- und Bildungswesen, zur sozialen Infrastruktur sowie zu den Institutionen der Gesundheitsversorgung beitragen. Indem der Staat diese Möglichkeiten eröffnet und strukturell fördert, anstatt die Aufgaben zu monopolisieren, entlastet er sich partiell im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip. Zugleich trägt er seiner (u.a. aus dem Recht auf Religionsfreiheit erwachsenden) Verantwortung Rechnung, ein plurales Angebot vorzuhalten, damit die Bürger:innen Angebote wählen können, die zu ihren Überzeugungen passen, und Eltern ihr Recht<sup>7</sup> wahrnehmen können, in echter Wahlfreiheit über die weltanschauliche Ausrichtung der Erziehung

7 Vgl. u.a. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte Art. 18 (4); EU-Grundrechte-Charta Art. 14 (3).

und Bildung ihrer Kinder selbst zu entscheiden. Qualitätssicherung und -kontrolle der Angebote religiöser und weltanschaulicher Trägerorganisationen obliegen staatlicher Rahmenverantwortung. Die Bandbreite von Angeboten in Trägerschaft religiöser bzw. weltanschaulicher Akteure muss mit der religiös-weltanschaulichen Pluralisierung der Gesellschaft korrelieren. Wenn durch „Konservierung“ eines bestimmten *status quo* Quasi-Monopole entstehen, die der veränderten religiösen Struktur der Bevölkerung nicht mehr entsprechen, oder wenn nur „alteingesessene“ religiöse Akteure im Erziehungs- und Bildungswesen Ressourcen und Infrastrukturen vorhalten (können), religiösen Minderheiten aber keine vergleichbaren Optionen eröffnet werden, droht die freie Religionsausübung in Schieflage zu geraten.

### (3) Religionsfreiheit bildet ein Korrektiv gegen politische Instrumentalisierung von Religion.

Dass religiöse Überzeugungen politisches Engagement *motivieren* können, kommt einer lebendigen Demokratie zugute. Gegen die sich in ganz Europa verstärkenden, freiheitsgefährdenden Tendenzen zur identitätspolitischen Beanspruchung von Religion (siehe in diesem Band der Beitrag von Liedhegener/Odermatt 2024) bildet das in nationalen Verfassungen und Europäischen Menschenrechtsverträgen verankerte Recht auf Religionsfreiheit ein Korrektiv und eine Berufungsinstanz. Politische Instrumentalisierung von Religion zeigt sich auch am Beispiel der Koranverbrennungen: Nicht nur die Demonstranten instrumentalisierten religiöse Symbolik zu politischen Zwecken, auch der türkische Präsident Erdogan machte sich die Tatsache, dass Schweden die antiislamische Propaganda nicht unterbunden hat, in seiner Verzögerungsstrategie gegen den NATO-Beitritt des skandinavischen Landes zunutze.

Für eine freiheitliche Demokratie sind die rechtlichen Sicherungen *gleicher* Freiheit umso wichtiger, je lauter diese bestritten wird. Allerdings genügt der rechtliche Rahmen allein nicht. Es braucht gesellschaftliche Anstrengungen, um das Bewusstsein für die Fragilität von wechselseitigem Respekt und der Anerkennung von Pluralität in freier und öffentlicher Kommunikation zu schärfen. Religiöse Akteure können dazu durch soziales und gesellschaftspolitisches Engagement, durch Bildungsarbeit und ethische Bewusstseinsbildung selbst beitragen, sofern sie über gesellschaftliche, rechtlich gesicherte Handlungsspielräume verfügen und nicht ihrerseits den religiösen Freiheitsanspruch verkürzt vertreten (Heimbach-Steins 2018a). Zugleich können sie selbst in die Kritik geraten, wenn sie in ihren Normen und/oder ihren institutionellen Praxen den Grundsatz gleicher

Freiheit negieren oder unterlaufen, wie dies vielfach im Bereich der Geschlechterbeziehungen der Fall ist.

- (4) Religionsfreiheit konstituiert einen öffentlichen Raum für die Kritik religiöser Organisationen und Praxen durch die Öffentlichkeit.

Die Religions(ausübungs)freiheit sichert das öffentliche Erscheinen-Können von Religion *und* die Möglichkeit, religiöse Überzeugungen und religiöse Institutionen *in der und durch die Öffentlichkeit* kritisch zu begleiten. Unbeschadet des Selbstbestimmungsrechtes der Religionsgemeinschaften werden Demokratie- und Pluralitätsfähigkeit sowie die Rechtskonformität religiöser Akteure damit ständig auf den Prüfstand gestellt.

Veränderungen kommen in religiösen Institutionen erfahrungsgemäß am ehesten durch öffentliche Kritik und nicht selten erst aufgrund gerichtlicher Überprüfungen in Gang. So hatten verschiedene (höchst-)gerichtliche Verfahren der letzten Jahre die legitime Reichweite von Anforderungen zu klären, die religiöse Tendenzbetriebe an die Loyalität von Mitarbeitenden stellen.<sup>8</sup> Beide großen Kirchen in Deutschland mussten ihre internen dienstrechtlichen Anforderungen nachjustieren.<sup>9</sup> Besonders drastisch belegen die Skandale um sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige durch Priester und Ordensmänner in der katholischen Kirche und der andauernde, zähe Prozess der rechtlichen und der innerinstitutionellen Aufarbeitung die grundlegende Einsicht, dass religiöse Institutionen die kritische Öffentlichkeit als Korrektiv brauchen (Dreßing et al. 2018; Frings et al. 2022).

Eine Verdrängung von Religion aus der Öffentlichkeit wäre angesichts der Ambivalenzen, die sich in religiösen Institutionen zeigen<sup>10</sup>, kontrapro-

8 So hat ein Grundsatzurteil des deutschen Bundesarbeitsgerichts vom 20. Februar 2019 nach einem fast zehn Jahre andauernden Rechtsstreit und einem Urteil des EuGH (<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=205521&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>; letzter Zugriff: 16.05.2019) die Kündigung eines katholischen Chefarztes durch seinen Arbeitgeber, ein katholisches Krankenhaus in Düsseldorf, aufgrund seiner Wiederheirat nach Scheidung für unwirksam erklärt.

9 In der katholischen Kirche hat sich dies in der am 22.11.2022 beschlossenen neuen „kirchlichen Grundordnung“ niedergeschlagen (Röser 2023).

10 Es ist keine Verharmlosung der Skandale in der katholischen Kirche darauf hinzuweisen, dass sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie gegen abhängige Erwachsene kein Spezialproblem dieser religiösen Institution ist. Die durch einzelne kirchliche Verantwortungsakteure initiierte Veröffentlichung des Missbrauchs hat zur Enttabuisierung des Themas beigetragen und nicht nur für die Kirche, sondern gesamtgesellschaftlich den längst überfälligen Aufarbeitungsdruck erst bewirkt.

duktiv. Denn das zu Kritisierende würde damit aus dem Raum öffentlicher Kritik ausgeschlossen. Zumindest aus diesem Grund sollten auch Positionen, die Religion und Religionsausübung skeptisch gegenüberstehen, für Religionsfreiheit eintreten.

## 6) Fazit und Ausblick

Mit dem Recht auf Religionsfreiheit hat dieser Beitrag nur eine, allerdings grundlegende, Frage der Religionspolitik liberaler Demokratien erörtert, nämlich ob – und ggf. unter welchen Bedingungen – die Anerkennung dieses Rechts einschließlich der freien Religionsausübung dem Anspruch der freiheitlichen, demokratischen Gesellschaft entspricht. Die vorgestellten Überlegungen legen es nahe, die Frage grundsätzlich positiv zu beantworten. Dieses Votum ist durch einige normative Kriterien zu präzisieren.

Vorausgesetzt wurden folgende *Grundannahmen*:

- Religion und Weltanschauung sind Ressourcen individueller und kollektiver Identität, lebensweltlicher Orientierung und Positionierung in Geschichte und Gesellschaft. Dazu selbstbestimmt, in Freiheit, Stellung nehmen zu können, ist eine wesentliche Dimension menschlicher Selbstverwirklichung und deshalb menschenrechtlich schützenswert.
- Die liberale Demokratie als Lebens- und Gesellschaftsform gründet auf dem Anspruch, individuelle Freiheit(en) *für alle* zu schützen und einander gerecht und sozialverträglich zuzuordnen. Wachsende weltanschauliche und religiöse Pluralität/Heterogenität fordern die politische Verwirklichung dieses Anspruchs heraus.
- Religiöse Akteure unterliegen den gleichen Regeln wie alle anderen Werte generierenden und repräsentierenden sozialen Akteure. Spezifische Freiheitseinschränkungen sind nur rechtfertigungsfähig, wenn dies zur gerechten Wahrung der Gesamtheit der Freiheiten aller unerlässlich ist.

Folgende Kriterien für Demokratieverträglichkeit und deren Grenzen bauen darauf auf:

- Dass religiöse Überzeugungen mit konkurrierenden Überzeugungen konfliktieren können, ist an sich kein legitimer Grund zur Beschneidung der Religionsfreiheit. Konflikte rechts- und sozialverträglich auszutragen, fordert von allen Beteiligten, die Träger:innen konkurrierender Überzeugungen als gleiche Rechtssubjekte anzuerkennen. Wenn dieser Anspruch eklatant verletzt wird, ist der Staat als Garant der Rechte gefordert. Dass

es kontextspezifisch unterschiedliche Auffassungen über die Grenzen des Zulässigen gibt, wurde am Beispiel der Koranverbrennungen angesprochen.

- Überzeugungen, die ihre Träger dazu verleiten, andersdenkenden Menschen gleiche Rechte abzusprechen und ihnen den Respekt als Gleiche in der Praxis zu verweigern, gefährden das Fundament des freiheitlichen Zusammenlebens. Anzunehmen, dass solche Überzeugungen nur „im Herzen“ wirken, ihre Träger:innen gleichwohl gänzlich und dauerhaft regelkonform agieren, erscheint unrealistisch. Fanatismus (gleich ob religiöser oder sonstiger Provenienz), praktizierte Intoleranz und Gewalt gegen Andersdenkende/-glaubende delegitimieren den eigenen Freiheitsanspruch, insofern sie die Freiheit der Anderen untergraben und konkret gefährden.
- Rechtlich verankerte Ansprüche religiöser Akteure/Organisationen sind keine Privilegien – auch dann nicht, wenn die religiös-weltanschauliche Lage einer Gesellschaft heterogener wird und weitere Akteure gleiche Ansprüche geltend machen. Etablierte Rechtsansprüche aus der Religionsfreiheit zu wahren und, in Relation zum gesellschaftlichen und religiösen Wandel, ggf. Rechte neu auf den Plan tretender religiöser Akteure zu identifizieren und zu etablieren, obliegt dem Gesetzgeber. Weil Rechtsordnungen dynamisch mit dem Gesellschaftswandel interagieren, kann es sinnvoll und notwendig sein, mit Rechtsträgern über Reichweite und Wahrnehmung der Religionsausübungsfreiheit sowie korporativer Rechte aus der Religionsfreiheit (z.B. im Hinblick auf den Religionsunterricht) in Austausch zu treten und ggf. kontextadäquate Anpassungen zu erarbeiten. Religionsgemeinschaften/Kirchen selbst sind gut beraten, die eigenen Freiheitsspielräume nicht starr zu behaupten, sondern sich im Rahmen ihrer verbrieften Ansprüche für situativ bzw. kontextuell angemessene Nachschärfungen und Anpassungen zu öffnen (Bogner 2012).
- Das Selbstbestimmungsrecht religiöser Organisationen/Kirchen ist ein hohes Gut, aber kein Freibrief für die Verweigerung gegenüber grundlegenden Rechtsstandards einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaftsordnung.<sup>11</sup> Gerade die Auseinandersetzungen um die in einigen deutschen Diözesen sehr schleppende Bereitschaft zur Aufklärung von Missbrauchspraktiken und deren Vertuschung durch Leitungsverantwortliche zeigt rechtliche und ethische Grenzen dieses Anspruchs auf. Die staatliche Pflicht zur weltanschaulichen Neutralität verbietet Eingriffe in inhaltliche Angelegenheiten der Religion (Glaubenslehren, Riten,

11 Vgl. die Hinweise zum kirchlichen Arbeitsrecht, 5.2. (4).

Selbstverwaltung und Zuständigkeiten in religiösen Angelegenheiten etc.). In Bezug auf die Einhaltung grundlegender rechtlicher Standards kann es aber weder eine völlige Immunität noch staatliche „Nachsicht“ für religiöse Akteure und Organisationen geben.

- Für eine freiheitliche Religionspolitik einzutreten, erscheint gerade angesichts bedenklicher Allianzen zwischen freiheits- und demokratiefeindlichen religiösen und politischen Kräften, die in der Gegenwart zu beobachten sind, geboten. Wenn fragwürdige identitätspolitische Interessen, teilweise unterstützt von religiösen Kräften, den menschenrechtlichen Charakter der Religionsfreiheit und weiterer Menschenrechte (u.a. Meinungsfreiheit, sexuelle Selbstbestimmung) in Frage stellen, geht dies nicht selten mit der populistischen Kaperung des Demokratieverständnisses Hand in Hand (Hennig und Weiberg-Salzmann [Hg.] 2021). Die Freiheit des Bekenntnisses, der Weltanschauung, des Gewissens und der Religionsausübung zu verteidigen, ist angesichts aktueller Bestreitungen dieser Freiheiten kein Luxusvorhaben. Wenn die Religionsfreiheit als Grundrecht zur Disposition gestellt wird, steht noch weitaus mehr auf dem Spiel. Es ist kein Glasperlenspiel, sich dieser Herausforderung wissenschaftlich wie politisch zu stellen.

## 7) Auswahlbibliographie

*Bielefeldt, Heiner/Wiener, Michael: Religionsfreiheit auf dem Prüfstand. Konturen eines umkämpften Menschenrechts, Bielefeld 2020.*

Der Philosoph H. Bielefeldt und der Jurist M. Wiener verfügen neben hervorragender wissenschaftlicher Expertise über reiche Erfahrung aus der praktischen Menschenrechtsarbeit: Bielefeldt war Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit der Vereinten Nationen (2010–2016); Wiener ist Human Rights Officer am UN-Hochkommissariat. Das Buch vermittelt gut lesbar Grundlagen der Menschenrechtsphilosophie, erörtert politische und wissenschaftliche Auseinandersetzungen um Religions- und Weltanschauungsfreiheit, veranschaulicht praktische Gefährdungen und Verletzungen dieses Freiheitsrechtes und diskutiert Konfliktkonstellationen in unterschiedlichen politischen und kulturellen Kontexten.

*Gerster, Daniel / van Melis, Viola / Willems, Ulrich (Hg.), Religionspolitik heute. Problemfelder und Perspektiven in Deutschland, Freiburg i. Br. 2018.*

Aus einer Ringvorlesung am Exzellenzcluster „Religion und Politik“ der Universität Münster entstanden, präsentiert der Band ein breites Spektrum religionspolitischer Fragestellungen, wissenschaftlicher Perspektiven und Positionen, bezogen auf Deutschland. Status und Teilhaberechte von Kirchen und Religionsgemeinschaften, Konfliktfelder (mit Fokus Islam) sowie religionspolitische Positionen der demokratischen Parteien im Deutschen Bundestag und verschiedener Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden in rund dreißig Beiträgen vorgestellt.

*Heimbach-Steins, Marianne: Religionsfreiheit – ein Menschenrecht unter Druck, Paderborn 2012.*

Ausgehend von aktuellen Fragestellungen wird der Anspruch des Menschenrechts auf Religionsfreiheit reflektiert. Der sozioethische Zugang erschließt neben gesellschaftlichen Herausforderungen die theologische Dimension und die unabgeschlossene Geschichte der Akzeptanz des religiösen Freiheitsrechts im Kontext der katholischen (Welt-)Kirche.

## 8) Forschungsverbünde Religion und Politik (Auswahl)

Theologische Erforschung von Religion als gesellschaftliches Phänomen ist nicht nur an (im deutschsprachigen Raum konfessionellen) theologischen Fakultäten verortet, sondern auch in multidisziplinären Forschungsverbünden. Exemplarisch wird auf zwei Verbünde im deutschsprachigen Raum, die von Theolog:innen bzw. theologischen Fakultäten mitgetragen werden, hingewiesen:

Der Exzellenzcluster „Religion und Politik“ an der Universität Münster (seit 2007) ist deutschlandweit der größte Forschungsverbund dieser Art und (laut Selbstaussage) der einzige zum Thema Religion. Wissenschaftler:innen aus ca. zwanzig Fächern und sieben Fakultäten arbeiten in Projekten, Forschungsfeldern und Theorieplattformen zusammen. Das gesamte geistes- und sozialwissenschaftliche Spektrum sowie alle geschichtlichen Epochen der Religionsforschung werden abgedeckt. Die dritte Förderphase (2019–2025) steht unter dem Rahmenthema „Dynamiken von Tradition und Innovation“. Weitere Informationen: <https://www.uni-muenster.de/Religion-und-Politik/>.

Das Schweizerische Zentrum für Islam und Gesellschaft (gegründet 2015) an der Universität Fribourg wird vom Staatssekretariat für Bildung,

Forschung und Innovation (SBFI) gefördert. Als Interfakultäres Zentrum der Theologischen, Rechtswissenschaftlichen und Philosophischen Fakultäten der Universität Freiburg verbindet es Forschung, Ausbildung von wissenschaftlichem Nachwuchs sowie Weiterbildung im Bereich Islam und Gesellschaft und kooperiert mit verschiedenen Hochschulen im In- und Ausland. Die beteiligten Wissenschaftler:innen forschen zu sozialemthischen, gesellschaftlichen und interreligiösen Fragen. Weitere Informationen: <https://www.unifr.ch/szig/de/zentrum/>.

## Literaturverzeichnis

- Atwood, David (2024): Religion, Identitätspolitik und Öffentlichkeit. Theoriedebatten. In: Antonius Liedhegener und Jens Köhrsen (Hg.): Religion – Wirtschaft – Politik. Wege zur transdisziplinären Forschung. Baden-Baden, Zürich: Nomos; Pano by TVZ (Religion – Wirtschaft – Politik, 24).
- Baumeister, Martin/Michael Böhnke/Saskia Wendel (Hg.) (2018). Menschenrechte in der katholischen Kirche. Historische, systematische und praktische Perspektiven. Paderborn, Schöningh.
- Behrens, Maren/Heimbach-Steins, Marianne/Hennig, Linda E. (Hg.) (2019). Gender – Nation – Religion. Ein internationaler Vergleich von Akteursstrategien und Diskursverflechtungen. Frankfurt, Campus.
- Behrens, Maren/Heimbach-Steins, Marianne (2020). Kampfplatz Gender. Ideologische Muster, Kontexte, Hintergründe. In: Backes, Uwe/Hildmann, Philipp (Hg.). Das Kreuz mit der neuen Rechten. Rechtspopulistische Positionen auf dem Prüfstand. München, Hanns-Seidel-Stiftung.
- Bielefeldt, Heiner (2007). Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft. Plädoyer für einen aufgeklärten Multikulturalismus. Bielefeld, transcript.
- Bielefeldt, Heiner (2018). Weder Kulturkampf noch Vereinnahmung. Zum Verhältnis von Menschenrechten und Religion(en). In: Baumeister, Martin/Michael Böhnke/Saskia Wendel (Hg.). Menschenrechte in der katholischen Kirche. Historische, systematische und praktische Perspektiven. Paderborn, Schöningh, 17–37.
- Bielefeldt, Heiner/Wiener, Michael (2020). Religionsfreiheit auf dem Prüfstand. Konturen eines umkämpften Menschenrechts. Bielefeld, transcript.
- Bogner, Daniel (2012). Wer definiert den Schutzbereich der Religionsfreiheit? Zur Rolle der Religionsgemeinschaften bei der Auslegung des Rechts. In: Ders./Heimbach-Steins, Marianne (Hg.). Freiheit – Gleichheit – Religion. Orientierungen moderner Religionspolitik. Würzburg, Ergon, 251–261.
- Bogner, Daniel (2022). Kirche. In: Heimbach-Steins, Marianne et.al. (Hg.), Christliche Sozialethik. Grundlagen – Kontexte – Themen. Ein Lehr- und Studienbuch. Regensburg, Pustet, 498–510. Online verfügbar unter <https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:6-55069626657>
- Bogner, Daniel/Heimbach-Steins, Marianne (Hg.) (2012). Freiheit – Gleichheit – Religion. Orientierungen moderner Religionspolitik. Würzburg, Ergon.

- Casanova, José (2010). Religion in Modernity as Global Challenge. In: Ders. et al. Religion und die umstrittene Moderne. Stuttgart, Kohlhammer, 1–21.
- Dreier, Horst (2018). Staat ohne Gott. Religion in der säkularen Moderne. München, Beck.
- Dumont, Robert (Hg.). 2014. Godin, Henri/Daniel, Yves. La France, pays de mission? Textes et interrogations pour aujourd'hui. Paris, Kathala.
- Gabriel, Karl (1992). Christentum zwischen Tradition und Postmoderne. Freiburg, Herder.
- Gabriel, Karl (2003). Säkularisierung und öffentliche Religion. Religionssoziologische Anmerkungen mit Blick auf den europäischen Kontext. In: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 44, 13–36.
- Gabriel, Karl (2022). Die vielen Gesichter der Religion. Religionssoziologische Analysen jenseits der Säkularisierung. Frankfurt, Campus.
- Gabriel, Karl/Höhn, Hans-Joachim (Hg.) (2008). Religion heute – öffentlich und politisch. Provokationen, Kontroversen, Perspektiven. Paderborn, Schöningh.
- Gabriel, Karl/Spieß, Christian/Winkler, Katja (2010). Religionsfreiheit und Pluralismus. Entwicklungslinien eines katholischen Lernprozesses. Paderborn, Schöningh.
- Gabriel, Karl/Spieß, Christian/Winkler, Katja (2012). Modelle des religiösen Pluralismus. Historische, religionssoziologische und religionspolitische Perspektiven. Paderborn, Schöningh.
- Gabriel, Karl/Spieß, Christian/Winkler, Katja (2013). Die Anerkennung der Religionsfreiheit auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Texte zur Interpretation eines Lernprozesses. Paderborn, Schöningh.
- Gabriel, Karl/Spieß, Christian/Winkler, Katja (2016). Wie fand der Katholizismus zur Religionsfreiheit? Faktoren der Erneuerung der katholischen Kirche. Paderborn, Schöningh.
- Gerster, Daniel/van Melis, Viola/Willems, Ulrich (Hg.) (2018). Religionspolitik heute. Problemfelder und Perspektiven in Deutschland. Freiburg, Herder.
- Glaab, Katharina (2024): Religion und die internationale Klimapolitik. In: Antonius Liedhegener und Jens Köhrsen (Hg.): Religion – Wirtschaft – Politik. Wege zur transdisziplinären Forschung. Baden-Baden, Zürich: Nomos; Pano by TVZ (Religion – Wirtschaft – Politik, 24).
- Goertz, Stephan (Hg.) (2015). „wer bin ich, ihn zu verurteilen?“ Homosexualität und katholische Kirche, Freiburg, Herder.
- Graf, Friedrich Wilhelm (2022). Ernst Troeltsch. Theologe im Welthorizont. Eine Biografie. München, Beck.
- Graf, Friedrich Wilhelm (2021). Ernst Troeltsch. Kritische Gesamtausgabe. Band 9, 1–3: Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen (1912). Berlin und Boston, De Gruyter. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.1515/9783110433579> (abgerufen am 21.08.2023)
- Haker, Hille, (2020). The Right to Religious Freedom. In: Dies., Towards a Critical Political Ethics. Catholic Ethics and Social Challenges. Basel, Schwabe.
- Heimbach-Steins, Marianne (2012). Religionsfreiheit – ein Menschenrecht unter Druck. Paderborn, Schöningh.

- Heimbach-Steins, Marianne (2014). Menschenrechte in der katholischen Kirche. Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 55. Münster, Aschendorff.
- Heimbach-Steins, Marianne (2017). Religion(en) in der Einwanderungsgesellschaft. Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 58. Münster, Aschendorff.
- Heimbach-Steins, Marianne (2018a). Religion zwischen Privatheit und Öffentlichkeit. Eine christlich-ethische Perspektive. In: Dürnberger, Martin (Hg.), Öffentlichkeiten. Salzburger Hochschulwochen 2017. Innsbruck-Wien, Tyrolia, 23–75.
- Heimbach-Steins, Marianne (2018b). Gleiche Religionsfreiheit. Status und Stellenwert eines komplexen menschenrechtlichen Anspruchs. In: Daniel Gerster (u.a.) (Hg.), Religionspolitik heute. Problemfelder und Perspektiven in Deutschland. Freiburg, Herder, 141–161.
- Heimbach-Steins, Marianne (2022a). Sozialethik und Theologie. In: Dies. u.a. (Hg.), Christliche Sozialethik. Grundlagen – Kontexte – Themen. Ein Lehr- und Studienbuch. Regensburg, Pustet, 62–80. Online verfügbar unter <https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:6-55069626657>
- Heimbach-Steins, Marianne (2022b). Religion. In: Dies. u.a. (Hg.), Christliche Sozialethik. Grundlagen – Kontexte – Themen. Ein Lehr- und Studienbuch. Regensburg, Pustet, 319–338. Online verfügbar unter <https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:6-55069626657>
- Heimbach-Steins, Marianne (2022c). Kompromiss. In: Staatslexikon<sup>8</sup> online. <https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Kompromiss> (abgerufen am 15.08.2023)
- Hilpert, Konrad (2010). Theologie und Menschenrechte. Forschungsbeiträge zur ethischen Dimension der Menschenrechte, Fribourg, Academic Press.
- Hoffmann, Stefan-Ludwig (2010). Moralphilosophie. Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert. Göttingen, Wallstein.
- Höhn, Hans-Joachim (2015). Gewinnwarnung. Religion – nach ihrer Wiederkehr. Paderborn, Schöningh.
- Holzleithner, Elisabeth (2023). Religionsfreiheit und Geschlechtergleichheit. Konflikte, Kontroversen, Synergien. In: Krennerich, Michael/Lissowsky, Michaela/Schendel, Marco (Hg.). Die Freiheit der Menschenrechte. Festschrift für Heiner Bielefeldt zum 65. Geburtstag, Frankfurt/M., Wochenschau-Verlag, 102–119.
- Kaufmann, Franz Xaver (1979). Kirche begreifen. Analysen und Thesen zur gesellschaftlichen Verfassung des Christentums. Freiburg, Herder.
- Kaufmann, Franz Xaver (1989). Religion und Modernität. Sozialwissenschaftliche Perspektiven. Tübingen, Mohr-Siebeck.
- Ladeur, Karl-Heinz/Augsberg, Ino (2007). Toleranz – Recht – Religion. Die Herausforderung des „neutralen“ Staates durch neue Formen der Religiosität in der postmodernen Gesellschaft. Tübingen, Mohr-Siebeck.
- Leibold, Jürgen/Kühnel, Steffen/Heitmeyer, Wilhelm (2006). Abschottung von Muslimen durch generalisierte Islamkritik? In: Aus Politik und Zeitgeschichte 1–2/2006 (Themenheft Parallelgesellschaften), 3–10. Online verfügbar unter <http://www.bpb.de/apuz/30007/abschottung-von-muslimen-durch-generalisierte-islamkritik?p=all> (abgerufen am 21.08.2023).

- Liedhegener, Antonius (2024): Religionspolitik und Religionsfreiheit in liberalen Demokratien. In: Antonius Liedhegener und Jens Köhrsen (Hg.): Religion – Wirtschaft – Politik. Wege zur transdisziplinären Forschung. Baden-Baden, Zürich: Nomos; Pano by TVZ (Religion – Wirtschaft – Politik, 24).
- Liedhegener, Antonius/Werkner, Ines-Jacqueline (2010), Religion, Menschenrechte und Menschenrechtspolitik. Wiesbaden, VS.
- Liedhegener, Antonius/Lots, Laura (2017). Religionspolitik zwischen Konflikt und Integration. Politikwissenschaftliche und sozioethische Positionen zur Religionspolitik in Deutschland. In: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 58. Münster, Aschendorff, 211–248.
- Liedhegener, Antonius; Odermatt, Anastas (2024): Soziale Identitäten, Religion und politische Kultur in liberalen Demokratien. Empirische Befunde. In: Antonius Liedhegener und Jens Köhrsen (Hg.): Religion – Wirtschaft – Politik. Wege zur transdisziplinären Forschung. Baden-Baden, Zürich: Nomos; Pano by TVZ (Religion – Wirtschaft – Politik, 24).
- Nagel, Alexander-Kenneth (2012). Diesseits der Parallelgesellschaft. Religion und Migration in relationaler Perspektive. In: Ders. Diesseits der Parallelgesellschaft. Neuere Studien zu religiösen Migrantengemeinden in Deutschland. Bielefeld, transcript, 11–35.
- Nagel, Alexander-Kenneth (2017). Religion vernetzt. Zur Integrationsleistung religiöser Migrantengemeinden. In: Arens, Edmund et al. (Hg.), Religiöse Identitäten und gesellschaftliche Integration. Baden-Baden, Nomos, 139–161.
- Naumann, Florian (2023). Nächste Koranverbrennung: Schweden sieht „ernsteste Lage seit Zweitem Weltkrieg – und sucht Hilfe. Merkur 31.07.2023. Online verfügbar unter <https://www.merkur.de/politik/koranverbrennung-schweden-ernsteste-lage-seit-zweitem-weltkrieg-daenemark-irak-92434017.html> (abgerufen am 16.08.2023)
- Pezzoli-Oligiati, Daria (2024): "Religion" in der Religionswissenschaft. Bedeutungen, Chancen und Grenzen eines mehrschichtigen Konzeptes. In: Antonius Liedhegener und Jens Köhrsen (Hg.): Religion – Wirtschaft – Politik. Wege zur transdisziplinären Forschung. Baden-Baden, Zürich: Nomos; Pano by TVZ (Religion – Wirtschaft – Politik, 24).
- Pollack, Detlef/Rosta, Gergely (2015). Religion in der Moderne. Ein internationaler Vergleich. Frankfurt, Campus.
- Püttmann, Andreas (2019). Geschlechterordnung und Familismus als Policy-Angebote des Rechtspopulismus und Autoritarismus für das katholische Milieu. In: Behrensen, Maren/Heimbach-Steins, Marianne/Hennig, Linda E. (Hg.). Gender – Nation – Religion. Ein internationaler Vergleich von Akteursstrategien und Diskursverflechtungen. Frankfurt, Campus, 51–80.
- Saal, Johannes; Liedhegener, Antonius (2024): Religion und politische Gewalt. Neue empirische Erkenntnisse zu religiöser Radikalisierung und Terrorismus. In: Antonius Liedhegener und Jens Köhrsen (Hg.): Religion – Wirtschaft – Politik. Wege zur transdisziplinären Forschung. Baden-Baden, Zürich: Nomos; Pano by TVZ (Religion – Wirtschaft – Politik, 24).
- Schmid, Hans-Jörg (2017). Von der Selbsthilfe zur freien Wohlfahrtspflege. Potenziale muslimischer Akteure für das Zusammenleben in einer pluralen Gesellschaft. In: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 58, 189–210.

- Schuppert, Gunnar Folke, *Governance of Diversity. Zum Umgang mit kultureller und religiöser Pluralität in säkularen Gesellschaften*. Frankfurt, Campus.
- Spieß, Christian (2022). Politik, in: M. Heimbach-Steins u.a. (Hg.), *Christliche Sozialethik. Grundlagen – Kontexte – Themen. Ein Lehr- und Studienbuch*. Regensburg, Pustet, 241–260.
- Strube, Sonja Angelika (2019). Rechtspopulismus und konfessionelle Anti-Gender-Bewegung. In: Behrens, Maren/Heimbach-Steins, Marianne/Hennig, Linda E. (Hg.). *Gender – Nation – Religion. Ein internationaler Vergleich von Akteursstrategien und Diskursverflechtungen*. Frankfurt, Campus, 25–49.
- Von Beyme, Klaus (2018). Schutz der Religion versus Meinungsfreiheit. Das Blasphemieverbot als religionspolitischer Grundrechtskonflikt. In: Gerster, Daniel u.a. (Hg.). *Religionspolitik heute. Problemfelder und Perspektiven in Deutschland*. Freiburg, Herder, 331–346.
- Voss, Pauline (2023). Koranverbrennungen in Schweden: Die Meinungsfreiheit hat Grenzen. NZZ 18.07.2023. Online verfügbar unter <https://www.nzz.ch/meinung/koranverbrennungen-in-schweden-die-meinungsfreiheit-hat-grenzen-ld.1747838> (abgerufen am 16.08.2023)
- Willems, Ulrich/Pollack, Detlef/Basu, Helene/Gutmann, Thomas/Spohn, Ulrike (Hg.) (2013). *Moderne und Religion. Kontroversen um Modernität und Säkularisierung*. Bielefeld, transcript.
- Willems, Ulrich/Reuter, Astrid/Gerster, Daniel (Hg.) (2016). *Ordnungen religiöser Pluralität. Wirklichkeit – Wahrnehmung – Gestaltung*. Frankfurt, Campus.

